



Nutzungsordnung Vereinsbus

UE KW 1920

Um den Vereinszweck und die Vereinsaufgaben zu erfüllen, insbesondere für Fahrten zu Wettkämpfen, Camps, Auftritten, Punkt- oder Pokalwettbewerben, stellt der SCK seinen Mitgliedern ein vereinseigenes Fahrzeug zur Verfügung. Das Fahrzeug dient grundsätzlich der Personenbeförderung mit Gepäck.

- 1. Geltungsbereich**
Diese Nutzungsbedingungen gelten in persönlicher Hinsicht für alle Mitglieder des SCK.
- 2. Berechtigter Personenkreis**
Als Fahrer sind Mitglieder des SCK und vom SCK beauftragte Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Ihr Name muss auf der „Liste der zugelassenen Fahrer“ eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt nach Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis beim SCK-Busverantwortlichen und der Bestätigung, dass diese Nutzungsbedingungen gelesen und akzeptiert wurden.
- 3. Nutzungsdauer**
Die Dauer der Nutzung wird bei dem Bus-Verantwortlichen bei Bestellung des Busses angegeben. Die endgültige Nutzungsdauer kann bei Übergabe korrigiert werden. Die dann vereinbarte Nutzungsdauer ist einzuhalten.
- 4. Private Nutzung und Überlassung des Fahrzeugs an Dritte**
Der SCK-Bus kann NICHT für Privatfahrten von SCK-Mitgliedern oder Dritten genutzt werden.
- 5. Betriebskosten**
Alle Kosten für turnusmäßige Wartung, Reparaturen, Öl und Pflege, KFZ Steuer und Versicherung für den an das SCK-Mitglied überlassenen SCK-Bus gehen zu Lasten des SCK. Der Fahrer tankt das Fahrzeug, wenn der Füllstand bei weniger als der Hälfte liegt, vor Rückgabe voll. Für den Vereinsbus gibt es eine Tankkarte für Hoyer Tankstellen. Das Tanken ist im Fahrtenbuch einzutragen, die Tankquittung in die Mappe zu legen.

6. Pflichten des SCK Mitglieds

6.1. Fahrerlaubnis

Das SCK-Mitglied/ der Fahrer muss im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sein. Einmal im Halbjahr ist diese beim SCK-Busverantwortlichen vorzulegen und als Kopie zu hinterlegen. Er ist verpflichtet, bei Einziehung, vorläufiger Sicherstellung oder Beschlagnahme der Fahrerlaubnis, dieses unverzüglich anzuzeigen. Er darf das Fahrzeug bis zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nicht mehr führen.

6.2. Betriebs- und Verkehrssicherheit

Der Fahrer ist dazu verpflichtet, das Fahrzeug während seiner Nutzung in technisch und optisch (dazuzählt auch die Sauberkeit im Innenraum) einwandfreiem, sowie in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Bezüglich nachfolgend aufgeführter Tätigkeiten übernimmt der SCK die Verpflichtung:

- 6.2.1. Pflege und Wartung gemäß den Herstellervorgaben (dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige Kontrolle des Ölstandes gemäß der Herstellervorgaben in der Bedienungsanleitung)
- 6.2.2. rechtzeitige Durchführung vorgeschriebener Inspektionen und notwendiger Reparaturen in einer vom Hersteller autorisierten Vertragswerkstatt
- 6.2.3. Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Untersuchungen (HU, AU)
- 6.2.4. rechtzeitiger Reifenersatz vor Erreichen der Verschleißgrenze

Die Kosten der Behebung von Motorschäden, die während der Nutzung durch zu geringen Ölstand und damit durch mangelnde Sorgfaltspflicht des Fahrers entstehen, werden dem Fahrer in voller Höhe in Rechnung gestellt. Schäden am Fahrzeug, die durch die Verwendung falschen Kraftstoffs (z.B. Benzin anstelle Diesel) entstehen, werden beim ersten Mal wie ein Vollkaskoschaden behandelt. Es fällt dann eine maximale Selbstbeteiligung an, die der Fahrer bezahlen muss. Die im Falle von weiteren Falschbetankungen entstehenden Kosten muss der Fahrer in voller Höhe begleichen.

6.3. Hinzuziehung der Polizei

Grundsätzlich ist bei jedem Personen- oder Sachschaden die Polizei hinzuzuziehen. Die Benachrichtigung der Polizei kann unterbleiben, wenn der Sachschaden offensichtlich geringfügig und die Schuldfrage zwischen den Unfallbeteiligten geklärt ist. Dies ist auf dem Unfall-Fragebogen in der Informationsbroschüre, die im Auto liegt, zu dokumentieren.

6.4. Übertretung von Verkehrsvorschriften

Der Fahrer ist für Verkehrsverstöße verantwortlich. Strafen, Kosten für Strafverfahren etc. sind vom Fahrer zu tragen. Bußgeldbescheide, Anzeigen usw. werden jeweils unter Nennung des Namens und der beim SCK hinterlegten Privatadresse des SCK-Mitglieds bzw. Fahrers durch SCK oder ein beauftragtes Unternehmen an die ausstellende Behörde zurückgeschickt.

6.5. Diebstahl

Im Falle des Diebstahls des SCK-Busses ist unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten und der SCK-Busverantwortliche zu informieren. Der Fahrer ist verpflichtet, Diebstahl vorzubeugen, indem er das Fahrzeug verriegelt und im abgestellten Fahrzeug keine Wertgegenstände sichtbar liegen lässt und z.B. mobile Radios bzw. Bedienteile, Mobiltelefone, Laptops, mobile Navigationsgeräte etc. herausnimmt. Die Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Auto verbleiben.

6.6. Unfälle und Schäden

Der Fahrer ist verpflichtet, sich im Falle eines Unfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verhalten. Nach der Absicherung der Unfallstelle und der eventuellen Hilfeleistung für Dritte, ist der Fahrer verpflichtet, die Polizei zur Protokollierung des Unfalls zu rufen. Bei Bagatellunfällen ist das Europäische Unfallprotokoll zu verwenden. Direkt nach der Abwicklung vor Ort hat der Fahrer den SCK-Busverantwortlichen zu benachrichtigen. Der Fahrer erhält ein Schadensformular, das er umgehend auszufüllen und an den SCK-Busverantwortlichen weiterzuleiten hat. Unfälle oder Schäden sind unabhängig von Eigen- oder Fremdverschulden unverzüglich an den SCK-Busverantwortlichen zu melden. Der Fahrer hat die Reparatur der Schäden nach Absprache mit dem SCK-Busverantwortlichen unmittelbar zu veranlassen. Der SCK behält sich vor, eigenverursachte Bagatellschäden nicht reparieren zu lassen.

6.7. Technische Mängel

Ohne Rückfrage mit dem SCK-Busverantwortlichen kann der Fahrer die Behebung von technischen Mängeln veranlassen, wenn die geschätzten Reparaturkosten bis 150EUR betragen oder Reifen- oder Glasschäden vorliegen. Die Auftragserteilung für Reparaturen oder den Ersatz von Verschleißteilen mit geschätzten Kosten über 150EUR kann nur nach vorheriger Freigabe durch den SCK-Busverantwortlichen erfolgen. Die durch Nichteinhalten dieser Regelung entstehenden Zusatzkosten trägt der Fahrer

7. Versicherungsumfang und Selbstbeteiligung des SCK-Mitglieds/ Fahrers

Das Fahrzeug ist vom SCK mit folgendem Deckungsumfang versichert:

Haftpflicht mit 100 Mio. EUR Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach und Vermögensschäden

Für Personenschäden beträgt die Versicherungssumme 15 Mio. EUR je geschädigter Person.

Teilkasko mit Selbstbeteiligung von 150 EUR. Die Selbstbeteiligung bei Teilkaskoschäden (z.B. Hagelschäden, Diebstahl des Fahrzeugs) trägt im Schadensfall der SCK.

Vollkasko mit Selbstbeteiligung von 300 EUR. Bei allen anderen Schäden am Fahrzeug, die durch den Fahrer während der Nutzung im Auftrag des SCK durch leichte Fahrlässigkeit verschuldet wurden, trägt der Fahrer die Reparaturkosten in voller Höhe. Ob der Fahrer bei selbstverschuldeten Schäden über die EUR 300 hinaus regresspflichtig ist, hängt davon ab, ob bei einer Vollkaskoversicherung der Schaden von der Versicherung übernommen würde. Die Selbstbeteiligung wird sofort nach der Schadensmeldung nach vorheriger Information des Fahrers in Rechnung gestellt. Sollte die Schadensbehebung weniger als 300 EUR netto kosten, wird der Differenzbetrag dem Fahrer zurück erstattet. Bei dem Eintritt des Schadensfalls bei Fahrten im Auftrag des SCK bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch den Fahrer (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit am Steuer, etc.) haftet der Fahrer dem SCK gegenüber in voller Höhe für verursachte

Unfallkosten sowie für alle anderen Schäden, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder die über die Versicherungsleistung hinausgehen. Bei grob fahrlässig verschuldetem Diebstahl wird der Fahrer ganz oder teilweise vom SCK zur Zahlung des Schadens herangezogen. Bei einem Unfall mit anschließendem unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (sog. Fahrerflucht) kommt die Versicherung nicht für den Schaden am Fahrzeug auf. Der am SCK-Bus entstandene Schaden und ggf. am fremden Fahrzeug, sofern die Versicherung nicht für diesen Schaden aufkommt, ist vom Fahrer daher voll zu tragen. Bei unerlaubten Änderungen am Fahrzeug erlischt der Versicherungsschutz. Im Schadensfall hat der Fahrer jeglichen Schaden oder Ansprüche Dritter voll zu tragen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Weitergabe des Fahrzeugs an unberechtigte Personen entstehen. Das SCK-Mitglied (Besteller) haftet auch dann, wenn andere berechnigte Personen, die nicht SCK-Mitglied sind, den Schaden grob fahrlässig verursachen. Schäden, die durch unbekannte Dritte verursacht werden (z.B. Fahrerflucht oder Vandalismus), werden wie Vollkaskoschäden behandelt. Somit wird auch in diesen Fällen eine Selbstbeteiligung von maximal 300 EUR erhoben.

8. Rückgabe des Fahrzeugs

Werden bei der Rückgabe Schäden entdeckt, die nicht auf normalen Gebrauch oder Verschleiß zurückzuführen sind, so trägt der Fahrer die Kosten der Reparatur. Zur konfliktfreien Abrechnung kann der SCK einen vereidigten Sachverständigen hinzuziehen, dessen Kosten der SCK trägt. Das Fahrzeug ist mit mindestens halber Tankfüllung und in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Kosten für eine ggf. erforderliche Betankung bzw. Innen- und Außenreinigung trägt der Fahrer.

9. SCK-Busverantwortlicher

Der SCK benennt einen SCK-Busverantwortlichen, der für die Einsatzplanung die Übergabe/Übernahme, die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übergabe und als Ansprechpartner bei allen Fragen fungiert.

10. Fahrtenbuch

Alle Fahrten werden in einem Fahrtenbuch eingetragen. Damit ist eine lückenlose Verfolgung der Nutzung des Busses möglich. Das Fahrtenbuch liegt, gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen, im Bus.

11. Höchstgeschwindigkeit

Als Höchstgeschwindigkeit gilt 130 km/h. Zum Zwecke der Gefahrenvermeidung sind kurzzeitige Überschreitungen möglich.

12. Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen tritt zum 22. Juni 2021 in Kraft

Hiermit bestätige ich, dass ich die Nutzungsvereinbarung gelesen und akzeptiert habe.

Ort, Datum

Unterschrift Übungsleiter